



Stans, 20. November 2018
Nr. 752

Finanzdirektion. Gesetzgebung. Gesetz über den direkten Finanzausgleich des Kantons (Finanzausgleichsgesetz FAG). Totalrevision. Antrag an den Landrat

1 Sachverhalt

1.1

Mit dem RRB Nr. 427 vom 29. Juni 2018 hat der Regierungsrat die Totalrevision des Finanzausgleichsgesetzes zuhanden der externen Vernehmlassung verabschiedet. Sämtliche Parteien des Landrates sowie alle Gemeinden haben eine Stellungnahme abgegeben.

1.2

Die Rückmeldungen der Stellungnahmen sind wie erwartet sehr heterogen ausgefallen. Die CVP und die Gemeinde Ennetmoos bringen mit der dynamischen Obergrenze einen neuen Vorschlag. Die Begrenzung der Finanzausgleichsmittel wird von 12 Teilnehmern mit Ja und von 8 mit Nein beantwortet. Bei den Nein ist zu beachten, dass die CVP und die Gemeinde Ennetmoos nicht eine absolute, aber eine dynamische Obergrenze unterstützen. 7 Politische Gemeinden befürworten die Obergrenze. Bei der Beurteilung der Höhe der Obergrenze von 18.5 Mio. erachten 5 Teilnehmer die Höhe als richtig, 5 Teilnehmer beurteilen diese als zu hoch und 9 Teilnehmer als zu tief.

1.3

Bei der Diskussion über die Ausgleichsgefässe steht zum einen der Normausgleich Wohnbevölkerung im Zentrum und zum anderen wurden die Antworten an die Höhe der Obergrenze gekoppelt. Einige Rückmeldungen verlangen die Aufhebung dieses Normausgleichs, denn es sollen Strukturen nicht künstlich erhalten werden. Dies vorwiegend von den grösseren Gemeinden. Die Mehrheit steht hinter diesem Normausgleich.

1.4

Zum Ergebnis der externen Vernehmlassung wird auf den separaten Bericht verwiesen. Für die Gründe dieser Totalrevision und die Haltung des Regierungsrates zu dieser Vorlage wird auf den separaten Bericht verwiesen.

2 Erwägungen

2.1

Der Regierungsrat war und ist sich bewusst, dass Änderungen im Finanzausgleich sehr unterschiedlich aufgenommen und beurteilt werden. Wie im Vorfeld bereits festgehalten, ist die Obergrenze ein zentraler Punkt. Diesbezüglich bestehen unterschiedliche Ansichten und mit dem Vorschlag der dynamischen Obergrenze kommt ein neues Element ins Spiel.

Eine Obergrenze ist nicht allein der Wunsch des Kantons, sondern vor allem auch der finanzstarken Gemeinden. Zu bedenken ist hier, dass dies die Geberkantone auf nationaler Ebene auch fordern.

2.2

Die in der Vernehmlassung kommunizierte Obergrenze von 18.5 Mio. Franken erachtet der Regierungsrat unter Berücksichtigung der Vernehmlassungsantworten grundsätzlich nach wie vor als richtig und vertretbar. Den Vorschlag der CVP und der Gemeinde Ennetmoos, welcher eine Beteiligung am "Überschuss" fordert, kann aber im Sinne der Solidarität unterstützt werden. Der Regierungsrat erachtet aber einen Anteil von 20 Prozent als genügend. Somit setzt sich neu die Obergrenze aus einem Grundbetrag von 18.5 Mio. Franken und einem variablen Anteil zusammen. Der variable Anteil beträgt 20 Prozent der kantonalen und kommunalen Finanzausgleichsmittel, die zusammen den Grundbetrag überschreiten.

Damit der Übergang vor allem von den grösseren finanzschwachen Gemeinden besser abgedeckt werden kann, werden im ersten Jahr nach Inkrafttreten die Übergangsbeiträge um 0.5 Mio. Franken auf 1.0 Mio. Franken erhöht. Im zweiten Jahr erfolgt eine Auszahlung in der Höhe von 0.5 Mio. Franken.

Beschluss

1. Der Regierungsrat nimmt vom Bericht und der Auswertung zum Ergebnis der externen Vernehmlassung zur Totalrevision des Gesetzes über den direkten Finanzausgleich (Finanzausgleichsgesetz, NG 512.1) Kenntnis.
2. Die Totalrevision des Gesetzes über den direkten Finanzausgleich (Finanzausgleichsgesetz, NG 512.1) wird zu Händen des Landrates verabschiedet.
3. Dem Landrat wird beantragt auf die Vorlage einzutreten und dieser zuzustimmen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Landratssekretariat
- Kommission für Finanzen, Gesundheit und Steuern (FGS) (Präsidium und Sekretariat)
- Finanzkommission (Fiko) (Präsidium und Sekretariat)
- Finanzdirektion (elektronisch in Mandant STK)
- Finanzverwaltung
- Finanzkontrolle
- Staatskanzlei
- Rechtsdienst

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber

